

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

**An die Geschäftsführung der
Roland Mills Ost GmbH & Co.KG
Tonnaer Straße 22-23
99947 Bad Langensalza**

Ihr Ansprechpartner:
Herr Malsch

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737884
Telefax 0361 37-737848

Friedrich.Malsch @
tivwa.thueringen.de

Genehmigungsbescheid 41/14

Unser Zeichen:
420.15-8711-41/14

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Weimar, 09.05.2016

Antrag der Firma Heyl GmbH & Co.KG, Tonnaer Straße 22-23 in 99947 Bad Langensalza vom 19.12.2014 (letzte Ergänzung von Unterlagen am 05.01.2016) auf Genehmigung der wesentlichen Änderung der Beschaffenheit einer Mühlenanlage und des Betriebs der wesentlich geänderten Anlage am Standort 99947 Bad Langensalza

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Firma Roland Mills Ost GmbH & Co.KG, Tonnaer Straße 22-23 in 99947 Bad Langensalza als Rechtsnachfolgerin der Firma Heyl GmbH & Co.KG erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG [i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), sowie der Nrn. 7.21 und 9.11.2 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung] zur wesentlichen Änderung einer

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Anlage zum Mahlen Nahrungs- oder Futtermitteln mit einer Produktionskapazität von 1.120 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag i.V.m. einer Anlage zur Erfassung von Getreide mit einer Gesamtumschlagskapazität von 525 Tonnen je Stunde (8.400 Tonnen je Tag) und 280.000 Tonnen je Kalenderjahr

und zum **Betrieb der geänderten Anlage** auf dem Grundstück in 99947 Bad Langensalza, Gemarkung Bad Langensalza, Flur 25, Flurstücke 77/1; 77/2; 78/4; 78/5.

Die folgenden gemäß § 16 BImSchG beantragten Änderungsgegenstände werden mit diesem Bescheid genehmigt:

1. Ersatz einer Zyklonanlage durch eine Gewebefilteranlage an der Kleipresse (Quelle 35)
2. Streichung der Nebenbestimmung 1.6 des Genehmigungsbescheides 03/10 vom 05.06.2012
3. Errichtung einer Zeltüberdachung am Anlieferplatz

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die **Baugenehmigung** ein.

2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. - Antrag vom 18.12.2014 Formblätter 1.1 und 1.2
- Beiblatt zu Formblatt 1.1
- Schreiben der Fa. Roland Mills Ost GmbH & Co.KG vom 04.02.2016 (Eingang 21.03.2016) zu Übernahme der Rechte und Pflichten aus Antragstellung der Fa. Heyl GmbH & Co.KG
2. Antragsunterlagen
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung des Vorhabens (11 Blatt)
- Lageplan
- Emissionsquellenplan
- Blockdiagramm
- Schema Einbindung neue Filteranlage vor Quelle 35 (A 3)

- Formblatt 2.1 (1 Blatt)
- Formblatt 2.5 (3 Blatt)
- Formblatt 2.6 (2 Blatt)
- Formblatt 2.7 (2 Blatt)
- Formblatt 2.8 (1 Blatt)
- Formblatt 2.9 (1 Blatt)
- Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Bauvorlagen:

- 2 x Ausschnitt Topogr. Karte 1 : 10.000
- Auszug aus Liegenschaftskataster

Aufstellen einer Zelthalle:

- Tabellarischer Brandschutznachweis 11 12 2013 des Dipl.-Ing. für Brandschutz Stephan Daut vom 13.02.2014
- Formblatt „Erklärung zum Brandschutznachweis“ vom 04.11.2015 (1 x A4)
- Formblatt „Erklärung zum Standsicherheitsnachweis“ vom 19.11.2013 (2 x A4)
- Angaben zur Dach- und Hofentwässerung vom 19.11.2013
- Antragsformular auf Baugenehmigung, Änderung vom 27.08.2014
- Formular Baubeschreibung Änderung vom 27.08.2014
- Verbale Betriebsbeschreibung Zelthalle
- Verbale Baubeschreibung Zelthalle
- Berechnung Nutz- und Abstandsflächen
- Zeichnung Zelthalle „Bauangaben“
- Zeichnung Zelthalle „Lageplan“
- Zeichnung Zelthalle „Ansichten“
- Zeichnung Zelthalle „Abstandsflächen“
- Deckblatt Prüfbuch Nr. 1179/2013 vom 17.10.2013 für Zelthalle mit Anschreiben

Umbau Filteranlage Kleiepresse:

- Brandschutzkonzept 05 10 2014 des Dipl.-Ing. für Brandschutz Stephan Daut vom 13.10.2014
- Antragsformular auf Baugenehmigung vom 27.08.14
- Formular Baubeschreibung vom 27.08.14
- Formblatt „Erklärung zum Brandschutznachweis“ vom 04.11.2015 (1 x A4)
- Formblatt „Erklärung zum Standsicherheitsnachweis“ vom 27.08.2014 (2 x A4)
- Verbale Baubeschreibung
- Zeichnung Änderung Kleiepresse „Lageplan“
- Zeichnung Änderung Kleiepresse „Grundriss/Schnitt“
- Zeichnung Änderung Kleiepresse „Ansicht Nord“

- Formblatt 2.13 (1 Blatt)
- Formblatt 2.14 (1 Blatt)

- Ausbreitungsrechnung für PM 10-Immissionen der Mühlenanlage der Heyl GmbH & Co.KG; Gutachten 179/2014-2 vom 12.12.2014 des IB Dr. Aust & Partner
- Ergänzung zur Ausbreitungsrechnung für PM 10-Immissionen der Mühlenanlage der Heyl GmbH & Co.KG; Gutachten 212/2015-2 vom 14.12.2015 des IB Dr. Aust & Partner
- Gutachterliche Stellungnahme zur Notwendigkeit der Vorlage eines Ausgangszustandsberichts vom 05.01.2016 des IB Dr. Aust & Partner

- Schreiben des IB Dr. Aust & Partner vom 05.01.2016 zu offenen Fragen der Überwachungsbehörde

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in diesem Abschnitt genannten Unterlagen wesentlich zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit den Maßnahmen zur wesentlichen Änderung der Anlage begonnen wurde. Sie erlischt ebenfalls, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten Anlage (Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebes) ist dem Thüringer Landesverwaltungsamt (Ref. 420) und der Unteren Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis mindestens 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
Dem Antragsteller wird aufgegeben, aufgrund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung einschließlich der Überprüfung der Einhaltung der in diesem Bescheid erhobenen Nebenbestimmungen zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung i.v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Antragsteller getroffen.
- 1.4 Diese Änderungsgenehmigung bildet zusammen mit den nachfolgenden Bescheiden einen gemeinsamen Genehmigungsbestand:
 - Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 60/94 vom 18.10.1994
 - Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 217/94 vom 06.04.1995: Wesentliche Änderung
 - Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 62/99 vom 23.05.2000: Wesentliche Änderung
 - Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 35/00 vom 08.08.2001: Wesentliche Änderung
 - Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 54/02 vom 27.01.2003: Wesentliche Änderung
 - Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 03/10 vom 05.06.2012: Wesentliche Änderung

Die Festlegungen bzw. Nebenbestimmungen aus den genannten Bescheiden behalten weiterhin ihre Gültigkeit, sofern in dem hier vorliegenden Bescheid keine anderen Festlegungen getroffen werden.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

2.1 Luftreinhaltung

- 2.1.1 Die im gereinigten Abluftstrom der Kleiepresse am Mehlsilo II nach dem neu zu installierenden Schlauchfilter (Quelle 35) enthaltenen Emissionen an Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub, dürfen im Normzustand (273 K; 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf eine Massenkonzentration von 5 mg/m³ nicht überschreiten.
- 2.1.2 Die Abluft der Quelle 35 ist mit ihrer Mündung 20 m über Geländeoberkante senkrecht nach oben abzuleiten.
- 2.1.3 Zur Feststellung, ob die unter Punkt 2.1.1 aufgeführte Emissionsbegrenzung eingehalten werden, sind 3 Monate nach der Inbetriebnahme des Schlauchfilters und anschließend nach Ablauf von jeweils 3 Jahren wiederkehrende Messungen durch eine nach § 29b i.V.m. § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.
- 2.1.4 Zur Durchführung der unter Punkt 2.1.3 geforderten Messung sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach der VDI-Richtlinie 2066 vorzusehen. Die Beschaffenheit des Messplatzes muss einwandfreie und gefahrlose Messungen gewährleisten. Er muss dafür ausreichend groß und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.
- 2.1.5 Die Messpläne für die entsprechend Punkt 2.1.3 durchzuführenden Messungen sind von der damit beauftragten Stelle entsprechend VDI-Richtlinie 2448, Blatt 1 zu erstellen und mit der Überwachungsbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, abzustimmen. Der Messplan muss jeweils 14 Tage vor dem Durchführungstermin der Messungen zweifach der Überwachungsbehörde vorliegen.
- 2.1.6 Der zu ermittelnde Emissionswert, für den unter Punkt 2.1.1 die Emissionsbegrenzung festgelegt ist, ist durch mindestens je 3 Einzelmessungen unter Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den maximalen Emissionen führen können, zu belegen. Der Emissionswert ist jeweils als Halbstundenmittelwert zu messen.
Die Anlage ist hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis **jeder** Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit den in Punkt 2.1.1 genannten Wert nicht überschreitet.
- 2.1.7 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Emissionsmessbericht zusammenzustellen, der der DIN EN 15259:2008-01 (Luftbeschaffenheit – Messungen von Emissionen aus stationären Quellen – Anforderungen an Messstrecken, Messplätze und den Messbericht) entspricht. Der Messbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

2.1.8 Die Nebenbestimmung 1.6 des Genehmigungsbescheides 03/10 vom 05.06.2012 wird gestrichen.

2.2 Lärmschutz

2.2.1 Die Quelle Q 35 (Abluft Mehlsilo Ostfassade) ist antragsgemäß mit einem Schalldämpfer so auszurüsten, dass der Schallpegel- Immissionsanteil dieser Quelle die festgelegten Schallpegel-Immissionsanteile der Gesamtanlage um mindestens 20 dB(A) unterschreitet.

2.2.2 Eine Messung zum Nachweis der Einhaltung der Schallpegel-Immissionsanteile ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage durchzuführen.

2.2.3 Die Nebenbestimmungen zum Lärmschutz aus dem Bescheid 03/10 bleiben weiterhin gültig.

3. **Erfordernisse des Brandschutzes**

3.1 Die Forderungen der in den Antragsunterlagen enthaltenen beiden Brandschutzkonzepte mit den Nummern 11 12 2013 und 05 10 2014 des Dipl.Ing. für Brandschutz Stephan Daut sind Bestandteil der behördlichen Forderungen des Brandschutzes. Alle in den Brandschutzkonzepten festgelegten Maßnahmen sind umzusetzen.

3.2 Vor Inbetriebnahme ist der Feuerwehrplan gemäß der DIN 14095 zu überarbeiten und mit dem Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst im LRA Unstrut-Hainich-Kreis abzustimmen. Das Merkblatt 01 zum Erstellen von Feuerwehrplänen im Landkreis Unstrut-Hainich ist umzusetzen.

4. **Erfordernisse des Arbeitsschutzes**

4.1 Die elektrische Anlage der Zelthalle ist durch eine Elektrofachkraft entsprechend den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker - VDE - auszuführen. Die normgerechte Ausführung der Elektroanlage und die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ist dem Anlagenbetreiber zu bescheinigen.

4.2 Nach Art und Umfang der Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Bereiches müssen Feuerlöscher mit ausreichender Menge an Löschmitteleinheiten (LE) gut sichtbar und leicht erreichbar bereitgestellt werden.

4.3 Der Fußboden der Zelthalle muss ausreichend tragfähig, eben, rutschhemmend ausgeführt und leicht zu reinigen sein.

4.4 Die Beleuchtungsanlagen sind so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren ergeben können.

4.5 Die Forderungen der Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) hinsichtlich der **Pflichten des Bauherrn** sind umzusetzen.

- 4.6 Die neue Abluftreinigungsanlage der Kleiepresse ist vor Inbetriebnahme in das bereits im Betrieb vorhandene **Explosionsschutzdokument** gemäß § 6 der Betriebssicherheitsverordnung einzuarbeiten. Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ist durch eine befähigte Person prüfen zu lassen.
- 4.7 Neu einzubauende Maschinen müssen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Maschinenrichtlinie 98/37/EG entsprechen. Werden mehrere Maschinen zu einer Anlage miteinander verkettet, muss vor Inbetriebnahme eine EG-Konformitätserklärung vorhanden und die CE-Kennzeichnung angebracht worden sein. Die Konformitätsbewertung gilt in diesem Fall für die „Gesamtheit von Maschinen“.

5. Baurechtliche Erfordernisse

- 5.1 Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises hinsichtlich Änderung der Kleiepresse wurde durch die untere Bauaufsichtsbehörde mit Prüfauftrag vom 10.11.2015 an Herrn Dr.-Ing. Andreas Rinke ausgelöst. Erst bei Vorlage des geprüften Standsicherheitsnachweises einschließlich dem statischen Prüfbericht darf mit der Baumaßnahme begonnen werden. Prüfergebnisse und Prüfbemerkungen, die sich aus dem statischen Prüfbericht ergeben, sind zu beachten und zu realisieren.
- 5.2 Durch den von der unteren Bauaufsichtsbehörde beauftragten Prüfsachverständigen ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem geprüften Standsicherheitsnachweis während der Bauphase und nach Fertigstellung der Tragkonstruktion gemäß § 80 ThürBO zu bescheinigen. Der Antragsteller hat dem Prüfsachverständigen rechtzeitig über den Baubeginn und den Baufortschritt zu informieren, um eine laufende Bauüberwachung zu ermöglichen.
- 5.3 Die Prüfung des Brandschutznachweises hinsichtlich Änderung der Kleiepresse wurde durch die untere Bauaufsichtsbehörde mit Prüfauftrag vom 10.11.2015 an Dipl.-Ing. Ulf Müllenberg ausgelöst. Erst bei Vorlage des geprüften Brandschutznachweises einschließlich des Prüfberichts darf mit der Baugenehmigung begonnen werden. Prüfergebnisse und Prüfbemerkungen, die sich aus dem Prüfbericht ergeben, sind zu beachten und zu realisieren.
- 5.4 Durch den von der unteren Bauaufsichtsbehörde beauftragten Prüfsachverständigen für Brandschutz ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem geprüften Brandschutznachweis während der Bauphase und nach Fertigstellung gemäß § 80 ThürBO zu bescheinigen. Der Antragsteller hat den Prüfsachverständigen rechtzeitig über den Baubeginn und den Baufortschritt zu informieren, um eine laufende Bauüberwachung zu ermöglichen.
- 5.5 Da die Zelthalle nur eine befristete Ausführungsgenehmigung lt. Zeltbuch/Prüfbuch Nr. 1179/2013 für die HALTEC- Leichtbauhalle Aluflex 10m x 15m x 6,40m bis zum 31.10.2016 hat, muss vor Ablauf dieses Datums eine Verlängerungsgenehmigung erwirkt und der unteren Bauaufsicht vorgelegt werden.
- 5.6 Sowohl die Anzeige des Baubeginns als auch die Anzeige der Nutzungsaufnahme sind mit den entsprechenden Formularen jeweils 2 Wochen vorher der unteren Bauaufsichtsbehörde mit den jeweils geforderten Anlagen vorzulegen.

6. Abwasserrechtliche Erfordernisse

- 6.1 Die Zeldachentwässerung (Niederschlagswasser) ist über die befestigten Bereiche der Hofabläufe in das bestehend Kanalnetz der Oberflächenentwässerung einzuleiten.
- 6.2 Innerhalb der Zeltüberdachung darf keine Einleitung in das Oberflächenkanalnetz erfolgen.
- 6.3 Weiterhin ist zu gewährleisten, dass kein Oberflächenwasser in den Innenbereich der Zeltüberdachung gelangt. Dies würde zur Belastung des anfallenden Niederschlagswassers mit Mehrrückständen und zur Gewässerunreinigung des Riedsgraben führen.

7. Abfallrechtliche Erfordernisse

- 7.1 Die bei der Innenreinigung der LKW anfallenden Kehrmehle dürfen, wenn sie dem Artikel 5 i.V.m. Anhang II der Futtermittelhygiene-Verordnung EG Nr. 183/2005 entsprechen, der Futtermittelkette zugeführt werden.
- 7.2 Verunreinigte Kehrmehle sind gesondert zwischenzulagern, zu kennzeichnen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

8. Naturschutzrechtliches Erfordernis

Bei der Feststellung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen vor oder während der Baumaßnahmen sind die Baumaßnahmen zu unterbrechen und die Untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich zu informieren.

9. Forderung des Landesbeauftragten für Eisenbahnaufsicht

Da sich die geplante Änderung in einem Abstand von < 30 m zur nächstgelegenen Gleisachse befindet, ist vor Baubeginn ein Antrag auf Zustimmung gemäß § 6 Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (BOA, vom 13.05.1982) beim Landesbeauftragten für Eisenbahnaufsicht zu stellen. Dem Antrag ist, neben den notwendigen Ausführungsunterlagen, auch eine Stellungnahme des Anschlussbahnleiters beizufügen.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

5.**Kostenentscheidung**

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden Gebühren in Höhe von **5.000,00 €** erhoben.

Der Betrag in Höhe von **5.000,00 Euro** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das Konto des **Thüringer Landesverwaltungsamtes** bei der

Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN: DE80820500003004444117

SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

unter Angabe des Kassenzzeichens: **0334162830126** (bitte unbedingt angeben) zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Gründe**I.**

Mit Schreiben vom 19.12.2014 beantragte die Firma Heyl GmbH & Co.KG, Tonnaer Straße 22-23 in 99947 Bad Langensalza, die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs einer Mühlenanlage am Standort in 99947 Bad Langensalza, Gemarkung Bad Langensalza, Flur 25, Flurstücke 77/1; 77/2; 78/4; 78/5.

Mit Schreiben vom 04.02.2016 (Eingang 21.03.2016) teilte die Firma Roland Mills Ost GmbH & Co.KG mit, das sie die Rechte und Pflichten aus der o.g. Antragstellung der Fa. Heyl GmbH & Co.KG übernimmt.

Die folgenden Änderungsgegenstände wurden hier gemäß § 16 BImSchG beantragt:

1. Ersatz einer Zyklonanlage durch eine Gewebefilteranlage an der Kleiepresse (Quelle 35)
2. Streichung der Nebenbestimmung 1.6 des Genehmigungsbescheides 03/10 vom 05.06.2012
3. Errichtung einer Zeltüberdachung am Anlieferplatz

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 41/14 durchgeführt. Die formale Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen konnte am 02.04.2015 festgestellt werden.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

Landesverwaltungsamt , 450 - Abwasser

Landesverwaltungsamt, 420 - Sachgebiet Lärmschutz

LRA Unstrut-Hainich: Immissionsschutz - Überwachung
LRA: Abfallwirtschaftsbehörde
LRA: Untere Bauaufsichtsbehörde
LRA: Untere Brandschutzbehörde
LRA: Untere Wasserbehörde
LRA: Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde
Landesamt für Verbraucherschutz / RI Erfurt (Arbeitsschutz)
Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht

Das gemeindliche Einvernehmen wurde von der Stadt Bad Langensalza mit Schreiben vom 04.05.2015 erteilt.

Der Antragstellerin wurde der Bescheidentwurf am 13.04.2016 hinsichtlich Anhörung gemäß § 28 ThürVwVfG vorgelegt. Mit Schreiben vom 02.05.2016 teilte sie der Genehmigungsbehörde mit, dass hinsichtlich Inhalt und Umfang des Bescheides kein weiterer Klärungsbedarf besteht.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. Umwelt und Landesplanung, Ref. Immissionsschutz) ist gemäß Artikel 1 § 3 der Thüringer Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Umweltverwaltung vom 06. April 2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - GVBl. S. 78), zuletzt geändert am 08.08.2013 (GVBl. S. 208) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Genehmigungsbescheides.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6 und 16 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1, Nr. 1 b der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie der Nrn. 7.21 und 9.11.2 der Anlage 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Dem Antrag nach § 16 (2) BImSchG auf Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gefolgt werden, da keine erheblich nachteiligen Auswirkungen der geänderten Anlage auf die im § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Da die hier betreffende Anlage gem. 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie der Nr. 7.21 der Anlage 1 zur 4. BImSchV auch der Industrieemissions-Richtlinie unterliegt, war durch die Genehmigungsbehörde auch zu prüfen, ob für die Anlage die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) notwendig ist. Für diese Prüfung war Grundlage das den Antragsunterlagen beigefügte „Gutachterliche Stellungnahme zur Notwendigkeit der Vorlage eines Ausgangszustandsberichts“ vom 05.01.2016 des IB Dr. Aust & Partner. Die Genehmigungsbehörde schließt sich nach der Prüfung den Ergebnissen des Gutachtens an, dass ein AZB für die Anlage nicht erforderlich ist.

Es wurde ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu ändern und zu betreiben ist, ist

sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG und den hier anzuwendenden Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der wesentlichen Änderung und des Betriebes der geänderten Anlage auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes und in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen sind, mit Ausnahme der im Folgenden begründeten, im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die beantragte Streichung der Nebenbestimmung 1.6 des Genehmigungsbescheides 03/10 vom 05.06.2012 wurde hier mit Nebenbestimmung 2.1.8 vollzogen. Dass diesem Antrag hier entsprochen werden konnte, hat folgende Gründe:

Die in Nebenbestimmung 2.6 des Genehmigungsbescheides 03/10 vom 05.06.2012 verfügten Sanierungsmaßnahmen zur Senkung der Staubemissionen und zur Verbesserung der Ableitbedingungen wurden in der Gesamtanlage umgesetzt. Mit diesen geänderten Emissionsgrößen wurde im hier betreffenden Genehmigungsverfahren eine neue Ausbreitungsrechnung für PM 10-Feinstaub durchgeführt. Diese Ausbreitungsrechnung für PM 10-Feinstaub (einschließlich des ergänzenden Nachtrags) wurde im Genehmigungsverfahren zur gutachterlichen Prüfung der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) vorgelegt. Die TLUG bestätigt in ihrer Stellungnahme die Richtigkeit der Rechnung und das Ergebnis, dass an 5 Beurteilungspunkten der Irrelevanzwert für die Zusatzbelastung der PM 10-Konzentration durch die geänderte Anlage überschritten wird. Daraus ergab sich die Notwendigkeit der Bestimmung der Gesamtbelastung an den betreffenden Beurteilungspunkten. Zur Ermittlung der Vorbelastung wurde von der Antragstellerin im Zeitraum vom 09.02.2013 bis 08.10.2013 eine Immissionsmessung an zwei Standorten im Betriebsgelände durch die ergo Umweltinstitut GmbH veranlasst. Die daraus resultierenden Ergebnisse für die Vorbelastung wurden von der TLUG als plausibel eingeschätzt und damit auch die errechneten Werte für die Gesamtbelastung, die an allen Beurteilungspunkten auch in der Heizperiode den Immissionsgrenzwert unterschreitet.

Somit wurde im Genehmigungsverfahren der Nachweis erbracht, dass nach der wesentlichen Änderung der Anlage und der Durchführung der o.g. Sanierungsmaßnahmen die Gesamtanlage einen technischen Stand hat, der im bestimmungsgemäßen Betrieb eine PM-10-Zusatzbelastung gewährleistet, die in Summe mit den ermittelten Vorbelastungswerten den Immissionsgrenzwert an allen Beurteilungspunkten sicher unterschreitet. Dies erlaubte die Streichung der Bedingung, unter die hinsichtlich der Feinstaub-Gesamtbelastung bisher der Anlagenbetrieb gestellt war.

Die im Genehmigungsverfahren beteiligte Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde im LRA Unstrut-Hainich stimmte den beantragten Änderungsgegenständen ohne Erhebung von Nebenbestimmungen, die über diejenigen der bisherigen Bescheide hinausgehen, zu.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 1, 5, 6, 7, 9, 11, 12 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23.09.2005 (GVBl. Nr. 14, S. 325), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLNU) vom 31.07.2001 (GVBl. S. 117), zuletzt geändert am 07. März 2013 (GVBl. S. 66) und dem als Anlage dazugehörigen Verwaltungskostenverzeichnis.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr sind entsprechend Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.2 der Anlage der ThürVwKostOMLNU 2,5 % der Investitionskosten. Investitionskosten sind die im Antrag genannten Errichtungskosten der Anlagenänderungen, einschließlich Mehrwertsteuer. Sie betragen 200.000,00 € gemäß Formblatt 1.2. Damit war die Gebühr von 5.000,00 € zu erheben.

Hinweise

1. Nicht eingeschlossen von dieser Genehmigung sind wasserrechtliche Entscheidungen zur Benutzung eines Gewässers (z.B. die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser, die Absenkung des Grundwasserstandes, das Einleiten von Abwasser und Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer).
2. Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen insbesondere während der Bauphase gilt das Thüringer Straßengesetz, das die Vermeidung bzw. die Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt.
3. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
4. Laut Antragsunterlagen (Gutachten Nr. 179/2014 -2 von Dr. Aust & Partner, Seite 8) ist ein 5 m³ AdBlue Tank vorhanden. Angezeigt wurde bei der unteren Wasserbehörde ein 4 m³ Tank.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Malsch

Verteiler:

Ausfertigung : Antragstellerin

Kopien an :

Landesverwaltungsamt, 450 - Abwasser
LRA Unstrut-Hainich-Kreis: Immissionsschutz –
Überwachung/ Abfallwirtschaft
LRA: Untere Bauaufsichtsbehörde
LRA: Untere Brandschutzbehörde
LRA: Untere Wasserbehörde
LRA: Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde
Landesamt für Verbraucherschutz / RI Erfurt (Arbeitsschutz)
Stadt Bad Langensalza